

Satzung
über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung und
über das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen in der Stadt Coburg
(Werbeanlagensatzung - WaS)

vom 20.01.2009 (Coburger Amtsblatt Nr. 3 vom 30.01.2009), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 17.10.2013 (Coburger Amtsblatt Nr. 37 S. 103, 104 vom 25.10.2013) in der vom 26.10.2013 an gültigen Fassung.

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1, S. 1 Nr. 1 und 2 sowie Art. 79 Abs. 1, S. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) erlässt die Stadt Coburg folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung und über das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen in der Stadt Coburg (Werbeanlagensatzung - WaS) vom 20.01.2009 (Coburger Amtsblatt Nr. 3 vom 30.01.2009):

Satzung
über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung und
über das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen in der Stadt Coburg
(Werbeanlagensatzung - WaS)

Freistehende Werbeanlagen und Werbeanlagen an Gebäudefassaden sind ein wesentlicher Bestandteil des qualitativ vollen Erscheinungsbildes einer Stadt. Sie prägen insbesondere den öffentlichen Straßenraum. Dabei sollen die Werbeanlagen hinsichtlich Art, Größe, Ort und Anzahl in einem ausgeglichenen Verhältnis zum Orts- und Straßenbild stehen. Um diesen grundlegenden Gestaltungsgedanken verwirklichen zu können, ist der Erlass einer Werbeanlagensatzung für das gesamte Stadtgebiet erforderlich. Ziel dabei soll sein, den Gestaltungsspielraum transparent zu machen.

§ 1
Werbeanlagen

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung sowie Werbung an ortsfesten baulichen Anlagen, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind.
Zu den baulichen Anlagen im Sinne dieser Satzung zählen auch Markisen, Leuchtkästen, Schriftzüge und Werbefahnen.

§ 2
Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung betrifft die Errichtung von Werbeanlagen und regelt besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern.
- (2) Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme des Geltungsbereiches der Innenstadtwerbeanlagensatzung. Weitergehende Regelungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 3
Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild der Grundstücke und der baulichen Anlagen sowie das Erscheinungsbild der näheren Umgebung und das Orts- und Straßenbild nicht stören.
- (2) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen.

§ 4
Unzulässige Werbeanlagen

Im Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung sind insbesondere folgende Werbeanlagen unzulässig:

1. Werbeanlagen, die nach Form, Maßstab, Verhältnis zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sind, dass sie verunstaltend wirken,
2. Werbeanlagen, die nicht unter Berücksichtigung der Belange der Baukultur, insbesondere der anerkannten Regeln der Baukunst angeordnet, errichtet, geändert und instandgehalten werden,
3. Werbeanlagen, die zu einer störenden Häufung führen,
4. Werbeanlagen, die unansehnlich, beschädigt, entstellt oder verschmutzt sind,
5. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die auf einen Betrieb hinweisen, der nicht mehr besteht,
6. Werbeanlagen, die blenden, insbesondere Blink- oder Wechselbeleuchtung, Laufschriften sowie Lichtprojektion auf Außenwänden und auf den Stadtboden, außerdem in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen,
7. elektronische Wechselwerbeanlagen,
8. sich drehende oder sonst sich bewegende Werbeanlagen oder Teile hiervon,
9. Fensterbeklebungen oberhalb der Erdgeschosszone,
10. Fahnen, Pylone, Großflächenwerbung (Plakatanschlagtafeln) in reinen Wohngebieten (§ 3 Baunutzungsverordnung – BauNVO), allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO) oder in solchen Gebieten, die nach der vorhandenen Art der baulichen Nutzung solchen Baugebieten entsprechen,
11. Großflächenwerbung,
 - a. die beleuchtet ist,
 - b. die vor die straßenseitige Bauflucht hervortritt und nicht parallel zur Straße errichtet wird,
 - c. deren Unterkante über 2,00 m über natürlichem Gelände liegt,
12. Pylone mit einer Höhe von über 10 m,
13. Werbeanlagen an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft hineinwirken,
14. Werbeanlagen, die wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, wichtige stadtbildprägende Grünstrukturen wie Grünzüge, Alleen, Vorgartenzonen etc. beeinträchtigen oder verstellen oder störend überschneiden,
15. nicht an der Stätte der Leistung angebrachte Werbeanlagen in reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO), allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO), Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind (§ 6 BauNVO) oder in solchen Gebieten, die nach der vorhandenen Art der baulichen Nutzung solchen Baugebieten entsprechen,
16. Werbeanlagen an Erkern, Balkonen, Gesimsen und anderen prägenden Gebäudeelementen von Fassaden, wenn diese hierdurch in störender Weise bedeckt oder überschritten werden sowie an Einfriedungen, Schornsteinen und ortsbildprägenden Brücken,
17. Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden, ausgenommen in Gewerbegebieten,
18. Werbeanlagen oberhalb der Attika oder oberhalb der Traufe,
19. Werbeanlagen an oder in Verbindung mit Verkehrszeichen (einschließlich Wegweisungen),

20. Werbeanlagen an Strom-, Licht- und sonstigen Masten und Baukränen.

§ 5
Abweichungen

- (1) Abweichungen von dieser Satzung können zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO vereinbar sind. Art. 3 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Zulassung von Abweichungen nach Abs. 1 Satz 1 ist gesondert schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 oder § 4 unzulässige Werbeanlage errichtet oder den dort geregelten besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung einer Werbeanlage zuwiderhandelt. Ebenfalls kann gemäß Art. 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayBO mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung der Stadt Coburg zuwiderhandelt.

§ 7
Bestehende Werbeanlagen

Werbeanlagen, die zu einem früheren Zeitpunkt rechtmäßig angebracht wurden, haben Bestandsschutz. Sie dürfen jedoch nur unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung geändert werden.

§ 8
Andere Vorschriften

Von dieser Satzung bleiben baurechtliche, straßen- und wegerechtliche sowie verkehrsrechtliche Vorschriften, sonstige ortsrechtliche Vorschriften sowie abweichende oder weitergehende Anforderungen nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz unberührt.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Coburg in Kraft.

Coburg, 20.01.2009
STADT COBURG

gez. Norbert Kastner

Norbert Kastner
Oberbürgermeister